



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
dbbtu@t-online.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

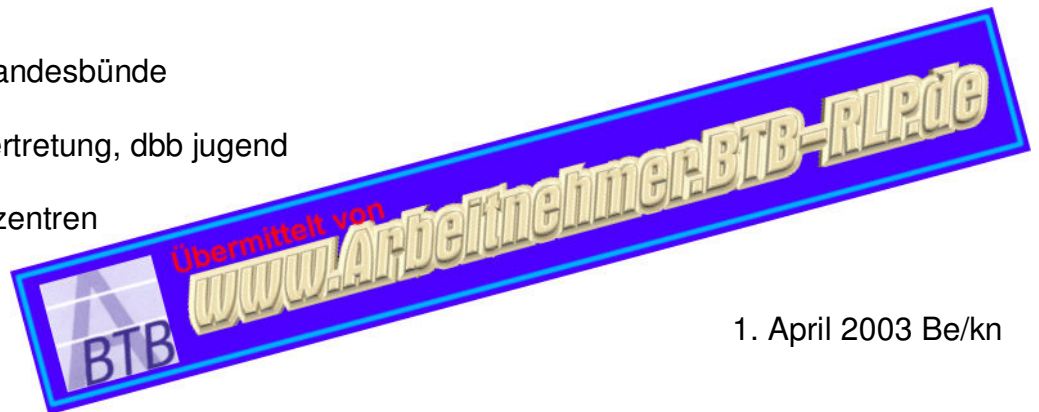
An die
Mitglieder des Vorstandes und
der Tarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren



1. April 2003 Be/kn

Nr. 20/2003

2. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach mehreren Verhandlungsrunden haben sich die Tarifvertragsparteien kürzlich auf einen 2. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K geeinigt. Nachdem im 1. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K lediglich die Einführung einer Eigenbeteiligung von 0,2 % im Abrechnungsverband Ost entsprechend der Einigung in der Einkommensrunde umgesetzt wurde, soll dieser 2. Änderungstarifvertrag vor allem Unklarheiten bei der Anwendung beseitigen. Daneben erfährt das Übergangsrecht einige Ergänzungen.

Im Wesentlichen hat der 2. Änderungstarifvertrag folgenden Inhalt:

Versorgungspunkte bei Elternzeit

Mit der Änderung von § 9 wird nunmehr klargestellt, dass die als soziale Komponente während der Elternzeit vorgesehenen Versorgungspunkte auf der Basis eines fiktiven Einkommens von 500 € im Monat stets zu berücksichtigen sind, wenn das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht. Dabei ist es dann auch unerheblich, ob während der Elternzeit im Rahmen dieses ruhenden Arbeitsverhältnisses beispielsweise aufgrund einer Nachzahlung oder einer Einmalzahlung Arbeitsentgelt zufließt.

Des Weiteren besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einigkeit, dass die Versorgungspunkte aufgrund des fiktiven Einkommens von 500 € auch während der Mutterschutzfristen nach der Geburt zuzuerkennen sind. Damit wird eine Benachteiligung von Frauen gegen-

über männlichen Versicherten, die Elternzeit in Anspruch nehmen, vermieden. Ohne diese klarstehende Formulierung könnte die Zurechnungszeit von 36 Monaten nicht voll ausgeschöpft werden, wenn die Mütter die Elternzeit erst nach Beginn der Mutterschutzfristen in Anspruch nehmen. Des Weiteren wurde klargestellt, dass die Zurechnungszeit auf 36 Kalendermonate je Kind begrenzt ist. Schließlich erfolgte eine Konkretisierung dahingehend, dass die Gutschrift von Versorgungspunkten aus dieser sozialen Komponente auch bei mehreren zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnissen nur einmal pro Kind erfolgen kann.

Verzinsung von Startgutschriften

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Startgutschriften sind vereinzelt Fragen aufgetreten, ob diese im Rahmen der Umrechnung in Versorgungspunkte noch mit den Altersfaktoren gemäß § 8 Abs. 3 zu multiplizieren sind. Nach § 8 Abs. 3 beinhalten die Altersfaktoren eine jährliche Verzinsung von 3,25 % in der Anwartschaftsphase. Die ergänzende Formulierung des § 32 Abs. 1 S. 2 stellt nun klar, dass die Ermittlung der Startgutschrift ausdrücklich ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren durchgeführt wird. Diese Altersfaktoren waren von vornherein nur für die Ermittlung der Versorgungspunkte im neuen Punktemodell vorgesehen. Die Verzinsung der Startgutschriften erfolgt über die Bonuspunkte-Regelung des § 19.

Besonderer Besitzstand für Schwerbehinderte

Nach dem Übergangsrecht gilt der Grundsatz, dass der Besitzstand für die rentennahen Jahrgänge für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. mit Pflichtversicherungszeiten vor dem 1. Januar 1997 für diejenigen gilt, die zum Stichtag des 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Für den Beschäftigtenkreis der Schwerbehinderten ist diese Altersgrenze erweitert worden. Demnach erhält auch derjenige Schwerbehinderte, der zum Stichtag das 52. Lebensjahr vollendet hatte und, abgesehen vom Lebensalter, die Voraussetzungen für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfüllen konnte, die Berechnungsmethode für rentennahe Jahrgänge bei der Ermittlung der Startgutschrift. Die Festlegung auf das 52. Lebensjahr ergibt sich daraus, dass zu diesem Zeitpunkt bei einem Beginn der Pflichtversicherung mit dem 17. Lebensjahr die für die Rente für schwerbehinderte Menschen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erforderliche Wartezeit von 35 Jahren erreicht werden konnte.

Gleichzeitig erfolgt die Hochrechnung der Versorgungsrente bei diesem Personenkreis nicht auf den Zeitpunkt, zu dem frühestmöglich eine abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen nach der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr erfolgt hier eine Hochrechnung bis spätestens zur Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung erfüllt werden. Mit dieser Ergänzung wird vermieden, dass schwerbehinderte Menschen gegenüber den sonstigen Pflichtversicherten, deren Anwartschaft bezogen auf das vollendete 63. Lebensjahr berechnet wird, benachteiligt werden.

Besonderer Besitzstand bei Altersteilzeit/Vorruhestand

Ebenfalls eine besondere Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge erhalten diejenigen Pflichtversicherten, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder eine Vorruhestandsregelung vereinbart haben. Mit der Änderung des § 33 Abs. 3 wird nunmehr zunächst klargestellt, dass dies nur für die Pflichtversicherten im Tarifgebiet West bzw. mit Pflichtversicherungszeiten vor dem 1. Januar 1997 gilt. Für die Kolleginnen und Kollegen im Tarifgebiet Ost verbleibt es dem gegenüber bei der Berechnung der Startgutschrift auf der Basis

von § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz, auch wenn sie vor dem Stichtag des 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben. Dies ist für diesen Personenkreis auch unschädlich, weil aufgrund der verhältnismäßig geringen gesamtversorgungsfähigen Zeiten die Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz regelmäßig zu besseren Startgutschriften führt als bei der Berechnung auf der Grundlage des Gesamtversorgungssystems.

Des Weiteren wird bei den Pflichtversicherten im Tarifgebiet West, die Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vor dem genannten Stichtag vereinbart hatten, ein Ausgleich der zu erwartenden Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung vorgenommen, wenn im Rahmen der Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge die Mindestgesamtversorgung für die Höhe der Gesamtversorgung maßgeblich ist. Bei den rentennahen Jahrgängen erfolgt eine Hochrechnung der Gesamtversorgung zum 63. Lebensjahr. Da das Regeleintrittsalter für die gesetzliche Rentenversicherung jedoch das 65. Lebensjahr ist, werden bei der fiktiven Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 63. Lebensjahr Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente vorgenommen. Es handelt sich dabei um 0,3 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Eine weitere Begrenzung der Mindestgesamtversorgung erfolgt dadurch, dass die Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente grundsätzlich auch bei den Leistungen aus der Zusatzversorgung vorgenommen werden. Beide Abschläge werden für den hier genannten Personenkreis durch eine Erhöhung der Startgutschrift ausgeglichen.

Volle Erwerbsminderung nach Systemumstellung

Derjenige Pflichtversicherte, bei dem im Zeitraum von fünf Jahren nach der Systemumstellung zum 1. Januar 2002 der Fall der vollen Erwerbsminderung eintritt, erhält rückwirkend eine Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge, obwohl zum 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet war. Weitere zwingende Voraussetzung für diese Behandlung als faktisch rentennaher Beschäftigter ist allerdings, dass zum Stichtag des 31. Dezember 2001 mindestens das 47. Lebensjahr vollendet war und mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt worden sind.

Neben diesen wenigen materiellen Änderungen beinhaltet der 2. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K lediglich klarstellende Formulierungen, die die praktische Anwendung des Tarifvertrages Altersversorgung erleichtern soll.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Dera
1. Vorsitzender